

Jurius

## **Bundesgerichtshof zur Facebook-Funktion «Freunde finden»**

---

BGH – The First Civil Chamber, which is responsible for competition law amongst other things, has decided on 14 January 2016 that invitation mails – sent with the aid of the function «find friends» on the internet service «Facebook» – to persons, that are not registered as «Facebook»-members, constitute ineligible harassing advertisement in concerns of competition law. (Judgement I ZR 65/14) (ah)

---

Category: News

Region: Germany

Field of law: Competition law; IT-Law; Data Protection

Citation: Jurius, Bundesgerichtshof zur Facebook-Funktion «Freunde finden», in: Jusletter IT 25 May 2016

[Rz 1] Der Kläger ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände in Deutschland. Die in Irland ansässige Beklagte betreibt in Europa die Internet-Plattform «Facebook».

[Rz 2] Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Gestaltung der von ihr bereit gestellten Funktion «Freunde finden», mit der der Nutzer veranlasst wird, seine E-Mail-Adressdateien in den Datenbestand von «Facebook» zu importieren, und wegen der Versendung von Einladungs-E-Mails an bisher nicht als Nutzer der Plattform registrierte Personen auf Unterlassung in Anspruch. Der Kläger sieht in dem Versand von Einladungs-E-Mails an nicht als Nutzer der Plattform registrierte Personen eine den Empfänger belästigende Werbung der Beklagten im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 3 UWG. Er macht ferner geltend, die Beklagte täusche die Nutzer im Rahmen ihres Registrierungsvorgangs in unzulässiger Weise darüber, in welchem Umfang vom Nutzer importierte E-Mail-Adressdateien von «Facebook» genutzt würden.

[Rz 3] Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

[Rz 4] Einladungs-E-Mails von «Facebook» an Empfänger, die in den Erhalt der E-Mails nicht ausdrücklich eingewilligt haben, stellen eine unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG dar. Die Einladungs-E-Mails sind Werbung der Beklagten, auch wenn ihre Versendung durch den sich bei «Facebook» registrierenden Nutzer ausgelöst wird, weil es sich um eine von der Beklagten zur Verfügung gestellte Funktion handelt, mit der Dritte auf das Angebot von «Facebook» aufmerksam gemacht werden sollen. Die Einladungs-E-Mails werden vom Empfänger nicht als private Mitteilung des «Facebook»-Nutzers, sondern als Werbung der Beklagten verstanden.

[Rz 5] Durch die Angaben, die die Beklagte im November 2010 bei der Registrierung für die Facebook-Funktion «Freunde finden» gemacht hat, hat die Beklagte sich registrierende Nutzer entgegen § 5 UWG über Art und Umfang der Nutzung der E-Mail-Kontaktdaten getäuscht. Der im ersten Schritt des Registrierungsvorgangs eingeblendete Hinweis «Sind deine Freunde schon bei Facebook?» klärt nicht darüber auf, dass die vom Nutzer importierten E-Mail-Kontaktdaten ausgewertet werden und eine Versendung der Einladungs-E-Mails auch an Personen erfolgt, die noch nicht bei «Facebook» registriert sind. Die unter dem elektronischen Verweis «Dein Passwort wird von Facebook nicht gespeichert» hinterlegten weitergehenden Informationen können die Irreführung nicht ausräumen, weil ihre Kenntnisnahme durch den Nutzer nicht sichergestellt ist.

Urteil des BGH I ZR 65/14 vom 14. Januar 2016

**Verfahrensgang:**

- KG Berlin, 24. Januar 2014 – 5 U 42/12
- LG Berlin, 6. März 2012 – 16 O 551/10
- BGH, 14. Januar 2016 – I ZR 65/14

Quelle: Medienmitteilung Nr. 7/16 des Bundesgerichtshofs vom 14. Januar 2016